
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 19. Mai 2021 die nachfolgende Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Juni 2021 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. Juni 2021.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Praktikums	2
§ 2 Dauer und Gestaltung des Praktikums	2
§ 3 Zeitpunkt des Praktikums	2
§ 4 Anrechnung des Praktikums	3
§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung	3
§ 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Übersicht Berufe und Tätigkeiten zur Anerkennung	4
Anlage 2: Praktikumsvertrag	5
Anlage 3: Praktikumsbescheinigung	7

§ 1 Ziele des Praktikums

Durch die praktische Tätigkeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

Die bzw. der künftige Studierende soll

1. sich als Vorbereitung und Ergänzung zum Studium mit der Praxis in studiengangsnahen Betrieben und Einrichtungen vertraut machen und sich grundlegende Kenntnisse über die Praxis verschaffen, die für das Studium unbedingt erforderlich sind und die sie bzw. ihn in die Lage versetzen, bestimmte Teile des Lehrstoffs besser zu verstehen;
2. die wichtigsten aktuellen Bau- und Fertigungsverfahren, die Betriebseinrichtungen, die Arbeitsvorbereitungs- und Ausführungsmethoden kennenlernen und sich mit der Organisation von Unternehmen, Einrichtung, Betrieb und/oder Baustelle vertraut machen;
3. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld der in den Unternehmen, auf der Baustelle, in Baubetrieben oder entsprechenden Einrichtungen Tätigen kennenlernen;
4. den Aufgabenbereich, die Arbeitsorganisation des auf der Baustelle, in den Baubetrieben, Einrichtungen oder Unternehmen anwesenden Führungspersonals und den künftigen beruflichen Wirkungskreis kennenlernen.

§ 2 Dauer und Gestaltung des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert für den Bachelorstudiengang Architektur mindestens acht Wochen, für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen mindestens zehn Wochen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum im Zusammenhang abzuleisten.
- (3) Das Praktikum soll auf das Berufsziel des jeweiligen Studienganges ausgerichtet und möglichst breit gefächert sein. Als Praktikum werden studiengangsverwandte Tätigkeiten auf Baustellen, in Einrichtungen oder Betrieben empfohlen. Entsprechend der Struktur des Betriebes bzw. der Einrichtung wird empfohlen, ein breites Spektrum an Kenntnissen zu erwerben.
- (4) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Praktikumsbetrieben/-einrichtungen festgelegt werden.
- (5) Damit eine sachgemäße Ausbildung auf breiter Grundlage gewährleistet wird, ist es zulässig, das Praktikum in mehreren Betrieben bzw. Einrichtungen abzuleisten.
- (6) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumeinrichtung ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung der Fakultät einzuholen.

§ 3 Zeitpunkt des Praktikums

- (1) Vor Aufnahme des Studiums soll mindestens ein Monat des Praktikums abgeleistet werden.
- (2) Wenn das Praktikum aus wichtigem Grund bis zum Zeitpunkt der Studienbewerbung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann, kann ausnahmsweise die Immatrikulation erfolgen. Bewerber*innen, die das Praktikum nicht oder nur teilweise nachweisen, sind vorläufig zugangsberechtigt (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung).
- (3) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, und hat die bzw. der Studienbewerber*in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber*innen kann die bzw. der Studiendekan*in auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 4 Anrechnung des Praktikums

- (1) Der bzw. die Studiendekan*in des jeweiligen Studiengangs entscheidet über die Anrechnung eines Praktikums.
- (2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf oder eine der praktischen Ausbildung gleichrangige Tätigkeit kann auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Anrechenbare Berufe und Tätigkeiten können Anlage 1 entnommen werden.
- (3) Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule Technik abgeleistetes, dem gewählten Studiengang entsprechendes Praktikum wird anerkannt.

§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Praktikant*innen stehen in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag regelt. Die Anwendung des Mustervertrages (Anlage 2) wird empfohlen.
- (2) Praktikant*innen unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

§ 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Zum Nachweis des fachbezogenen Praktikums ist eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung bzw. des Praktikumsbetriebes erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der Praktikumszeitraum sowie die Art der Tätigkeit und die Ausfallzeiten sind zu bescheinigen (Anlage 3).
- (2) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann nach eingehender Prüfung des Einzelfalles eine Anrechnung des Praktikums ganz oder teilweise versagt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht Berufe und Tätigkeiten zur Anrechnung

(1) Ausbildungsberufe

Ausbildungsberufe im Hochbau	Ausbildungsberufe im Ausbau	Ausbildungsberufe im Tiefbau	Weitere Ausbildungsberufe
Beton- und Stahlbetonbauer*in Maurer*in Feuerungs- und Schornsteinbauer*in	Betonstein- und Terrazzohersteller*in Zimmerer/Zimmerin Stuckateur*in Estrichleger*in Fliesen-, Platten- und Mosaikleger*in Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer*in Trockenbaumonteur*in	Straßenbauer*in Spezialtiefbauer*in Rohrleitungsbauer*in Kanalbauer*in Brunnenbauer*in Gleisbauer*in Baugeräteführer*in	Asphaltbauer*in Baustoffprüfer*in Bauzeichner*in Dachdecker*in Tischler*in Holztechniker*in - Möbelbau

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

(2) Tätigkeiten im Baugewerbe

Hochbau	Tiefbau	Ausbau	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
Bau von Gebäuden Einrichtung von Fertigteilbauten	Bau von Straßen Bau von Bahnverkehrsstrecken Brücken und Tunnelbau Leitungstiefbau und Kläranlagenbau Wasserbau Sonstiger Tiefbau	Bautischlerei und -schlosserei	Dachdeckerei und Zimmerei Dachdeckerei und Bauspenglerei Zimmerei und Ingenieurholzbau Gerüstbau Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten

Klassifikation der Wirtschaftszweige entsprechend Statistischem Bundesamt Deutschland

Anlage 2: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und Frau*Herrn

Name Praktikant*in

geboren am in wohnhaft in

und der bzw. dem gesetzlichen Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium in der Fachrichtung Architektur/Bauingenieurwesen/Holzingenieurwesen nachstehender Vertrag geschlossen.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Wochen.

Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle übernimmt es,

- die Praktikantin bzw. den Praktikanten auszubilden;
- ihr*ihm eine*n Betreuer*in bzw. Ausbilder*in zuzuordnen;
- ihren*seinen Ausbildungsstand zu überprüfen;
- ihr*ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen (Muster: Anlage 3 zur Praktikumsordnung)
- sie*ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

3. Pflichten der Praktikant*innen

Praktikant*innen verpflichten sich,

- alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- alle übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Ausbildung gegeben werden;
- die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln;
- das Praktikumsbuch sorgfältig zu führen und monatlich dem*der Betreuer*in bzw. Ausbilder*in vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Unterhaltspflichtigen

Mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter*innen bzw. Unterhaltspflichtige haben Praktikant*innen anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese mit dem Praktikumsvertrag übernehmen, zu erfüllen. Sie*Er haften neben minderjährigen Praktikant*innen für alle Schäden, die diese rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, als Selbstschuldner*innen. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

5. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

6. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede*r Vertragspartner*in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum Unterschrift Praktikant*in

Ort, Datum Unterschrift Gesetzliche*r Vertreter*in bzw. Unterhaltspflichtige*r

Anlage 3: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung der Ausbildungsstelle zur Vorlage bei der Hochschule

Frau*Herr

Praktikant*in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum in der Firma _____

abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung:

_____ Tage Urlaub

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit

Gründe

Eine Ausbildung erfolgte in folgenden Arbeitsbereichen:

Bewertungskriterien:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer*in, Stempel